

Projektaufruf



Der Verein Dübener Heide e. V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Dieser Aufruf ist gültig für das Handlungsfeld:

3.2 – Leerstand managen, Baukultur pflegen, Ansiedlungen fördern und Bleibebereitschaft erhöhen

Nr. des Aufrufs: 2021-05

Beginn des Aufrufs: 12.04.2021

Frist zur Einreichung der Projektunterlagen: 09.06.2021

Einzureichen bei: Postalisch:
Verein Dübener Heide e.V.
Regionalmanagement Dübener Heide/Sachsen
Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)
04849 Bad Dübén

E-Mail:
info@leader-duebener-heide.de

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR)

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Programme_2014DE06RDRP019_6_1_d_e.pdf

Rechtsgrundlagen: Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Dübener Heide/Sachsen

http://leader-duebener-heide.de/wp-content/uploads/2019/07/LES_DH_Sachsen_F%C3%BCnftige_%C3%84nderungsfassung_vom_0705_2019.pdf



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Starke Heimat – Starkes Europa
Verein Dübener Heide e. V.



Zielstellung Handlungsfeld 3.2

Die Dübener Heide Sachsen soll auch im Zuge von demografischen Veränderungen ein attraktiver Wohn- und Lebensstandort bleiben. Mit den eingereichten Vorhaben sollen die Voraussetzungen für ein neu ausgerichtetes Siedlungsmanagement und den Dorfumbau geschaffen werden. Das beinhaltet sowohl bestehende Gebäude umzunutzen und für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten bereitzuhalten als auch neue Wohn- und Arbeitsformen zu ermöglichen.

Aufgerufen zur Einreichung sind Vorhaben von Menschen, die in die Dübener Heide ziehen oder bleiben möchten und dazu ein Gebäude für eine eigene Wohnnutzung um- oder wiedernutzen möchten. Zum anderen können auch Vorhaben berücksichtigt werden, die den Rückbau vorhandener Bausubstanz zum Ziel haben.

Des Weiteren können Antragstellende Berücksichtigung finden, die ihre bestehende Wohnung altersgerecht umbauen möchten und so die Voraussetzungen zu schaffen, möglichst lange selbstständig im gewohnten Umfeld leben zu können. Ebenso zur Einreichung aufgerufen sind Vorhaben, die das Erscheinungsbild regional besonderer und / oder ortsbildprägender Gebäude und Anlagen verbessern oder Teil eines erhaltenen Gesamtensembles sind. Des Weiteren möglich sind die konzeptionelle Vorbereitung für ein neu ausgerichtetes Siedlungsmanagement und den Dorfumbau.

Höhe des Budgets

Für diesen Aufruf stehen **600.000 EUR** bereit.

Inhalt des Aufrufs

Aufgerufen zur Einreichung sind Vorhaben zu folgenden Maßnahmen:

Was wird gefördert? Wer wird wie gefördert?	3.2.1 Innerörtliche Um- und Wiedernutzung ländlicher Gebäude zur Schaffung eines Hauptwohnsitzes in Verbindung mit maximal zwei Mietwohnungen	3.2.2 Bauliche Vorhaben an und in bestehenden ländlichen Gebäuden zur altersgerechten Anpassung von Wohnraum, die dem Abbau von Barrieren dient	3.2.3 Investive Vorhaben, die der Sanierung des Erscheinungsbildes von dorfbildprägenden Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen und baulicher Anlagen dienen	3.2.4 Rückbau-maßnahmen zur Vorbereitung von Revitalisierungen in der Innenentwicklung von Dörfern	3.2.5 Nicht-investive Maßnahmen, die zur Zielstellung 3.2 beitragen
Kommunen / Gebietskörperschaften	60%	60%	80%	60%	80%
Unternehmen	40%	40%	40%	40%	-
Privatpersonen	40%	40%	40%	40%	-
Vereine/LAG/Sonstige	80%	80%	80%	80%	90% LAG: 80%
Zuschussuntergrenze	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000€
Zuschussobergrenze	50.000 €	50.000 €	60.000€	200.000€	150.000€

Besondere Bestimmungen

- Eine Umnutzung ist gegeben, wenn eine bisherige Funktion eines Gebäudes nicht mehr besteht oder diese Funktion in Zukunft ausläuft und in eine neue Nutzung überführt wird.
Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein leerstehendes Gebäude in seiner vorgesehenen Funktion wiederhergestellt wird oder ein vom Leerstand bedrohtes Gebäude in seiner Funktion erhalten bleibt.
- Vorhaben nach 3.2.2 dienen dem Abbau von Barrieren. Hierzu zählen beispielsweise die Umgestaltung von Treppen, Einbau von Treppenliften, Verbreiterung von Türen und Wegen oder der Abbau von Schwellen, Veränderungen im Sanitärbereich. Der betroffene Wohnraum wird entweder von den Antragstellenden oder von deren Angehörigen genutzt. Eine vorausgehende Fachberatung ist Voraussetzung für eine Förderung.
- Vorhaben nach 3.2.3 verbessern das Erscheinungsbild von dorfbildprägenden Gebäuden, Gebäudekomplexen oder Objekten. Die betreffenden Gebäude stehen unter Denkmalschutz oder/und sind Teil eines erhaltenswerten Gesamtensembles (z. B. Drei- oder Vierseithöfe, Schlossanlagen, Gutshäuser, Industriebrachen) oder von kulturhistorischem Interesse.
- Maßnahmen an sakralen Gebäuden und Anlagen sind nicht förderfähig.

- Rückbaumaßnahmen dienen der Vorbereitung von Revitalisierungen in der Innenentwicklung von Dörfern. Eine Revitalisierung einer Fläche nach einem Rückbau erfolgt somit sowohl durch die Schaffung von bepflanzten Freiräumen als auch durch die Schaffung von Bauplätzen oder die Aufwertung benachbarter Gebäude. Erfolgt keine Neuversiegelung der Fläche, kann die Nachfolgegestaltung der Fläche (beispielsweise durch Begrünungen, Einzäunung) Bestandteil der Förderung sein.
- Zu nicht-investiven Maßnahmen zählen beispielsweise die Erarbeitung von Studien und Konzepten, Pflege- und Entwicklungspläne, Ausgaben für Koordinierung, Netzwerk,- und Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Personal.
- Grunderwerb ist nicht förderfähig.
- Modernisierungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Um- oder Wiedernutzung bzw. der Umsetzung von Vorhaben nach 3.2.2 oder 3.2.3 stehen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Antragstellung

Baumaßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (siehe Karte:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm#article8963>) sind ohne Vorlage einer

Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Begonnene Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien oder Architekten- und Ingenieurleistungen.

Eine Förderung für bauliche Investitionen ist nur für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte und nur in bestimmten Fällen für Pächter möglich. Ein Pächter kann Zuwendungen für bauliche Maßnahme nur dann erhalten, wenn entweder eine Gebietskörperschaft oder eine Religionsgemeinschaft, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts konstituiert ist, Eigentümerin des betroffenen Grundstücks ist. In solchen Fällen kann die Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtdauer muss mindestens die projektspezifische Zweckbindungsfrist berücksichtigen. Auch muss für die Dauer der Zweckbindung das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen sein. Die Eigentümerin muss die Zustimmung zum Vorhaben erteilen.

Eine weitere Voraussetzung ist die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen:

- Ein **vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Projektanmeldebogen mit geforderten Anlagen und Erklärungen**.
- Bei Vorhaben, deren Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeordnet werden, muss ein **Geschäftsplan gemäß Anforderungen der RL LEADER Ziffer 4, Abschnitt B I** vorgelegt werden. Ausnahmen bilden Vorhaben zur Vermietung und Verpachtung sowie Vorhaben im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe.
- **Bei Neugründungen:** Vorlage eines Geschäftsplans nach den Anforderungen der RL LEADER und **Stellungnahme der zuständigen Kammer/Fachverband** zur Plausibilität der Geschäftsidee und des Geschäftsplans.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Starke Heimat – Starkes Europa
Verein Dübener Heide e.V.



- **Bei Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen:** Vorlage einer **Stellungnahme** des jeweiligen **Planungsträgers**.

Informationen zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl wird von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Dübener Heide Sachsen anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das Entscheidungsgremium anhand von Kohärenz- und Rankingkriterien geprüft und bewertet. Bewertungsgrundlage ist ein für alle Projektanträge einheitlicher und öffentlich einsehbarer Bewertungsbogen.

Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Das bedeutet, es werden jene Vorhaben abgelehnt, die diese Kohärenzkriterien nicht erfüllen.

Mit den Rankingkriterien bewertet das Entscheidungsgremium die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese der Auswahl der Vorhaben.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.

Termin der Vorhabenauswahl

Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am **15.07.2021** statt.

Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung.

Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis spätestens 17.09.2021 ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektauftrages bei der LAG angemeldet werden.

Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.

Kontakt

Monika Weber, Tel.: 034243-342 008 oder 0171-748 85 94

Claudia Jakobartl, Tel.: 034243-342 008

Josef Bühler, Tel.: 0175-580 31 50

Regionalmanagement Dübener Heide

Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)

04849 Bad Dübener

Tel.: 034243-342 008

E-Mail: info@leader-duebener-heide.de

www.leader-duebener-heide.de